



109 Nr. 1 Akteneinsicht

1. Im laufenden Veranlagungsverfahren

Die steuerpflichtige Person kann in die von ihr eingereichten Akten jederzeit, d.h. innerhalb der normalen Öffnungszeiten der Verwaltung Einsicht nehmen. Die Einsicht in die übrigen Akten ist ihr nur gestattet, wenn die Ermittlung des Sachverhalts abgeschlossen ist und die Wahrung öffentlicher oder privater Interessen nicht die Geheimhaltung einzelner Aktenstücke erfordert (Öffentlichkeitsprinzip / Datenschutzgesetz). Öffentliche oder private Interessen können insbesondere dann betroffen sein, wenn die steuerpflichtige Person dadurch Einblick in Aktenstücke Dritter erhalten könnte, welche von der Behörde für die Veranlagung beigezogen werden. Darunter fallen zum Teil steueramtliche Meldungen für andere Personen oder beispielsweise Erfahrungs- und Vergleichszahlen aus anderen Betrieben.

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Einsicht in verwaltungsinterne Akten. Dies sind Unterlagen, denen für die Behandlung eines Falles kein Beweischarakter zukommt und die nicht entscheidrelevant sind, sondern ausschliesslich der verwaltungsinternen Meinungsbildung dienen und damit auch nur für den verwaltungsinternen Gebrauch bestimmt sind (Entwürfe, Notizen, Hilfsbelege usw.).

Die Akteneinsicht kann dann verweigert werden, wenn die Ermittlung des Sachverhalts noch im Gange ist und dadurch die Veranlagungstätigkeit durch die vorzeitige Gewährung der Akteneinsichtnahme in Frage gestellt würde. Dies kann namentlich in einem Nach- und Strafsteuerverfahren der Fall sein. Die Sachverhaltsermittlung ist spätestens mit der Eröffnung des Einspracheentscheids abgeschlossen.

2. Nach Rechtskraft der Veranlagung

Ausserhalb eines laufenden Verfahrens bzw. nach rechtskräftiger Erledigung des Veranlagungsverfahrens steht der steuerpflichtigen Person das Recht zu, vollständig Einsicht in die Akten zu nehmen. Sie hat jedoch in diesen Fällen ein schutzwürdiges Interesse nachzuweisen. An den Nachweis des schutzwürdigen Interesses werden keine hohen Anforderungen gestellt. Das Recht zur Akteneinsicht umfasst nicht auch das Recht auf förmliche Aktenedition. Die Herausgabe von Originalakten an die steuerpflichtige Person oder an ihren Vertreter unterbleibt in allen Fällen. Hingegen werden - bei grösserem Umfang gegen Gebühr - Kopien der Aktenstücke herausgegeben.

3. Akteneinsichtsrecht Dritter

3.1 Ehegatten

Gemeinsam zu veranlagenden Ehegatten steht ein gegenseitiges Akteneinsichtsrecht zu (vgl. § 8 Abs. 2 StG). Getrennt veranlagten Ehegatten steht ein Akteneinsichtsrecht nur noch insoweit zu, als es sich um Steuerakten der Zeit handelt, in der die Ehegatten noch gemeinsam veranlagt wurden. Keine Einsicht kann somit eine Ehegattin in Akten des anderen zwischenzeitlich getrennt lebenden und daher getrennt veranlagten Ehegatten für die Zeit der separaten Besteuerung nehmen.

3.2 Erben

Erben von verstorbenen Steuerpflichtigen werden als deren Rechtsnachfolger (§ 12 StG) grundsätzlich wie die Steuerpflichtigen selbst und nicht wie Dritte behandelt. Das gilt auch dann, wenn die Steuerpflichtigen verheiratet waren und die Einsicht in die Steuerakten gegebenenfalls Aufschluss über Einkommen und Vermögen des überlebenden Ehegatten (Drittperson) erlaubt. Die Einsicht in die Akten kann von jeder Erbin oder jedem Erben einzeln verlangt werden (vgl. KM 223 vom 12. Juli 1994; diese Praxis wurde eingeführt, nachdem das Bundesgericht bezüglich des Bankgeheimnisses jedem einzelnen Erben den Anspruch zuerkannte, über alles, was das Vermögen des Erblassers betrifft, orientiert zu werden). Ein gemeinsames Handeln aller Erbinnen und Erben mittels eines gemeinsamen Vertreters ist nicht erforderlich. Analoges gilt auch für Personen, die im Namen oder anstelle der Erbinnen und Erben handeln (mit der Willensvollstreckung betraute amtliche Erbschaftsverwaltung, Erbenvertretung oder mit der Liquidation betraute Personen).

3.3 Konkursverwaltung

Die Konkursverwaltung (Art. 237/240 SchKG) kann die gleichen Rechte geltend machen, die den Konkursiten zustehen. Sie übernimmt (in Erfüllung ihrer Amtspflicht) die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Masse.



3.4 Beistandschaften und Vorsorgeauftrag

Den mit einer Beistandschaft gemäss Art. 390 ff. ZGB betrauten Personen (als Vertreter oder Vermögensverwalter) der verbeiständeten Person steht das Akteneinsichtsrecht im gleichen Umfang wie den vertretenen Personen (als steuerpflichtige Personen) zu. Das sinngemäss Gleiche gilt für mit einem Vorsorgeauftrag betraute Personen gemäss Art. 365 ZGB.

4. Herausgabe von Steuerakten

Das Akteneinsichtsrecht beinhaltet lediglich eine Einsichtnahme bei der Steuerbehörde selbst, nicht jedoch eine förmliche Editionsspflicht. Die Herausgabe von Originalakten kommt regelmässig nicht in Frage, sondern gilt nur gegenüber Gerichten in einem Rechtsmittelverfahren. Hingegen können Kopien der von der steuerpflichtigen Person selber eingereichten Aktenstücke und anderer entscheidrelevanter Aktenstücke herausgegeben werden.

Es besteht auch für die mit der Sache betraute anwaltliche Vertretung kein Anspruch, Originalakten zur Einsicht nach Hause oder in das Büro zugestellt zu erhalten, wie dies gemäss Anwaltsgesetz so in Zivil- und Strafprozessen üblich ist. § 4 Abs. 2 der Verordnung zum Verwaltungsverfahrensgesetz besagt, dass von wichtigen Aktenstücken nur Fotokopien erhältlich gemacht werden können, was bei Steuerakten (Steuererklärung mitsamt Wertschriftenverzeichnis und Beilagen ebenso zutrifft (s. zum Ganzen auch VGE LU vom 30. Juli 1997).

Weiterführende Dokumentationen (die entsprechenden Links finden Sie [hier](#))

- ◆ KM 229 Auskünfte aus Steuerakten (Ergänzung)
- ◆ KM 229 Auskünfte aus Steuerakten
- ◆ KM 97 Auskünfte aus den Steuerakten an Polizeibeamte



Anhang: Veranlagungshilfe Nr. 6

Akteneinsichtsberechtigte Personen und Behörden

Person oder Behörde	Gesetzliche Grundlage	Umfang der Berechtigung	Besondere Voraussetzungen
Steuerpflichtige Person	§ 14 VwVG § 18 DSG	eigene Steuerakten	Identitätsnachweis durch Vorlage von Ausweispapieren
Stellvertretung	§§ 12 und 14 VwVG Art. 33 OR Art. 365, 374 und 390 ZGB	Steuerakten des Auftraggebers	<ul style="list-style-type: none"> – Legitimationsnachweis durch Vorlage einer schriftlichen Originalvollmacht – Identitätsnachweis durch Vorlage von Ausweispapieren
Ehegatte	§ 8 StG Art. 113 und 114 DBG	Akten des anderen Ehegatten, jedoch nur für die Zeit der <u>gemeinsamen</u> Veranlagung	Identitätsnachweis durch Vorlage von Ausweispapieren
Erbengemeinschaft	§ 14 VwVG Art. 560 ZGB Art. 12 Abs. 1 DBG	Akten des Erblassers	<ul style="list-style-type: none"> – Erbenvertretung (Vollmacht) – Vorlage einer amtlichen Erbenbescheinigung – Identitätsnachweis durch Vorlage von Ausweispapieren
Einzelner Erbe (der nicht Alleinerbe ist)	§ 14 VwVG Praxis zu Art. 560 ZGB	Akten des Erblassers	<ul style="list-style-type: none"> – Glaubhaftmachen eines berechtigten Interesses (z.B. Führen eines Zivil- oder Strafprozesses) – Vorlage einer amtlichen Erbenbescheinigung – Identitätsnachweis durch Vorlage von Ausweispapieren
Verwaltungsrat/Organ einer juristischen Person *Der blosse Aktionär ist nicht auskunfts- und akteneinsichtsberechtigt	§ 14 VwVG Art. 55 ZGB	Akten der AG bzw. der juristischen Person	<ul style="list-style-type: none"> – Handelsregisterauszug – Identitätsnachweis durch Vorlage von Ausweispapieren
Eidg. Steuerverwaltung	Art. 111 DBG	Alle Steuerakten	Alle Auskünfte sowie Akteneinsichten, die zum Vollzug der direkten Bundessteuer notwendig sind
Andere Steuerbehörden in der Schweiz	Art. 39 StHG	Alle Steuerakten	Alle Auskünfte sowie Akteneinsichten, die zur Steuerveranlagung notwendig sind